

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stephan Schmidt (CDU)**

vom 02. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2018)

zum Thema:

Regenwassermanagement in Heiligensee

und **Antwort** vom 12. Juli 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Jul. 2018)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stephan Schmidt (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/15515
vom 02. Juli 2018
über Regenwassermanagement in Heiligensee

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gehört es zu den Aufgaben der neuen Berliner Regenwasseragentur, sich auch um das Regenwassermanagement in Ortsteilen am Stadtrand, z.B. in Heiligensee zu kümmern?

Antwort zu 1:

Nein. Die Regenwasseragentur kümmert sich nicht um die technische Ausführung konkreter Projekte.

Die Regenwasseragentur unterstützt das Land bei der Aufgabe, ein wirkungsvolles und nachhaltiges Regenwassermanagement als strategischen Kernbestandteil für die Zukunftsfähigkeit der wachsenden Stadt gemäß den Leitlinien der Regierungspolitik entscheidend voranzubringen. Sie fungiert auch zwischen den vielfältigen Akteuren als reale und virtuelle Plattform, die auf kommunikativen Wegen für das dezentrale Regenwassermanagement wirbt und vermittelt.

Frage 2:

Wird der Senat für Gebiete mit hohen Grundwasserständen, wie z.B. in Heiligensee, Überprüfungen oder neue Begutachtungen des vorhandenen Regenwassermanagements vornehmen lassen, insbesondere in Beachtung der in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 18/14979 geäußerten Grundsätze bei der Versickerung von Regenwasser in solchen Gebieten?

Antwort zu 2:

Nein, derzeit ist nicht geplant, grundsätzliche Überprüfungen oder neue Begutachtungen des vorhandenen Regenwassermanagements vornehmen zu lassen.

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) hat mehrfach darauf hingewiesen, dass bei entsprechend hoher Anzahl von Schadensfällen durch

hohes Grundwasser die Möglichkeit besteht, Pilotgebiete zu definieren, um im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe Maßnahmen zu erarbeiten und zu diskutieren.

Frage 3:

Wo werden Möglichkeiten in Heiligensee gesehen, um das Regenwasser vor Ort versickern zu lassen, z.B. durch die Einrichtung zusätzlicher Versickerungsbecken?

Antwort zu 3:

Die Versickerung von Regenwasser ist nur in Gebieten zulässig, in denen keine hohen Grundwasserstände vorherrschen, d.h. die Errichtung einer Versickerungsanlage ist standortabhängig und bedarf einer standortbezogenen Untersuchung. Es sind Mindestabstände zwischen Versickerungsanlagen und hohen Grundwasserständen einzuhalten. Können diese nicht gewährleistet werden, sind derartige Anlagen nicht genehmigungsfähig und es müssen alternative Maßnahmen zur Speicherung und Ableitung gefunden werden. So sind z.B. die Flurabstände (Abstand Geländeoberkante zu Grundwasseroberfläche) in der Regel in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern (Uferbereich) geringer als in weiter vom Oberflächengewässer entfernten Gebieten. Grundsätzlich ist es unter den heute gegebenen Zuständen (dichte Bebauung, Straßenland, vorhandene Infrastruktur, etc.) technisch und faktisch nicht möglich, Versickerungsanlagen oder Gräben so zu bemessen und zu konstruieren, dass sie für einen statistisch einhundertjährigen Niederschlag, z.B. wie im Sommer 2017, ausreichend dimensioniert sind. Ähnlich der Bemessung von Kanälen, werden Anlagen zur Versickerung von Regenwasser auf die statistische Wahrscheinlichkeit des Überlaufs von fünf Jahren bemessen.

Frage 4:

Beabsichtigt der Senat, die teilweise sehr komplexen Zuständigkeitsfragen beim Regenwassermanagement, bzw. der Wartung und Instandhaltung der entsprechenden Anlagen, zwischen den Berliner Wasserbetrieben, der Senatsumweltverwaltung und den Bezirksämtern neu zu ordnen?

Antwort zu 4:

Nein, es wird nicht beabsichtigt die eindeutig zugeordneten Zuständigkeiten neu zu ordnen.

Frage 5:

Wurden bei der Grundsäuberung des Heiligenseer Grabensystems im Herbst 2017/Frühjahr 2018 auch alle verrohrten Straßen- und Wegeunterführungen nachhaltig gesäubert und freigekehrt? In wessen Zuständigkeit fällt die Säuberung und Kontrolle dieser Unterführungen a) von öffentlichen Straßen, b) von Wanderwegen und ähnlichen Pfaden in den die Gräben begleitenden Grünanlagen?

Antwort zu 5:

Seit Dezember 2017 fand die Reinigung sämtlicher Straßen- und Wegeunterführungen („Durchlässe“) am Grimbartgraben, Haselgraben, Lindengraben und Birkengraben statt. Die Reinigung der Durchlässe zur Gewährleistung des Wasserabflusses obliegt der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz auf der Grundlage des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Berliner Wassergesetzes (BWG). Für die bauliche Unterhaltung der Kreuzungsanlagen der öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze ist der Träger der Straßenbaulast (hier das Bezirksamt Reinickendorf) gemäß dem § 19 Abs. 1 Berliner

Straßengesetz (BerlStrG) verantwortlich. Durchlässe auf privaten Flurstücken sind von deren Eigentümern zu unterhalten.

Frage 6:

Besteht derzeit eine freie Ablaufmöglichkeit des Wiesengrabens unter der Heiligenseestraße nördlich in Richtung Grimbartgraben? Welche frühere und derzeitige Funktion hat in diesem Bereich der so genannte „Bumpfuhr“ neben dem Wiesengraben?

Antwort zu 6:

Der Wiesengraben wurde 2017 vom Eschengraben bis zum Wanderweg oberhalb des Bumpfuhrs vollständig gereinigt. Der freie Abfluss ist gegeben. Der Wiesengraben als fließendes Gewässer 2. Ordnung beginnt nördlich des Bumpfuhrs. Der Bumpfuhr ist kein fließendes Gewässer 2. Ordnung, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer. Eine Verbindung vom Bumpfuhr zum Wiesengraben ist nicht vorhanden. Frühere und derzeitige Funktionen des südlich des Wiesengrabens gelegenen Bumpfuhrs sind nicht bekannt.

Frage 7:

Wann wurden die Pfuhe, Teiche und Tümpel im Heiligenseer Entwässerungssystem jeweils zuletzt entschlammt bzw. ausgebaggert? Wie oft sind solche Instandhaltungsmaßnahmen vorgesehen? Wird der Grad der Verschlammung dieser Anlagen regelmäßig kontrolliert?

Antwort zu 7:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz ist für die fließenden Gewässer 2. Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 des Berliner Wassergesetzes (BWG) zuständig. Hierzu gehören im Zuge des Heiligenseer Grabensystems der Erlengrabenteich und der Lindengrabenteich. Die weiteren Pfuhe, Teiche und Tümpel sind von ihren Eigentümern zu unterhalten. Es ist nicht bekannt, wann der Erlengrabenteich und der Lindengrabenteich letztmalig ausgebaggert wurden. Beeinträchtigungen der Gewässergüte des Erlengrabenteiches und des Lindengrabenteiches wurden bisher nicht beobachtet. Eine Entschlammung des Erlengrabenteiches und des Lindengrabenteiches sind derzeit nicht geplant, da sich hierdurch keinerlei wasserwirtschaftliche Verbesserungen ergeben würden.

Die Planung und die Durchführung von Entschlammungsmaßnahmen an den fließenden Gewässern 2. Ordnung erfolgt an den Seen und Teichen grundsätzlich individuell aufgrund des beobachteten Zustandes (zum Beispiel Ablagerungen, Geruchsbelästigung, Verfärbungen, Fischsterben, Algenwachstum usw.). Generelle zeitliche Abstände für die Entschlammung von Seen und Teichen können nicht angegeben werden, da diese stark von den örtlichen Einflüssen und Randbedingungen abhängen.

Im Zuge der regelmäßigen Gewässerunterhaltung wird der Lindengrabenteich turnusmäßig einmal wöchentlich von Unrat beräumt. Im Erlengrabenteich findet zusätzlich einmal jährlich die Entfernung von Hornkraut statt.

Frage 8:

Sieht der Senat einen Zusammenhang zwischen der Steuerung des Staupegels an der Spandauer Schleuse und der beobachteten Überlastung des Heiligenseer Entwässerungssystems im Sommer 2017? Wer entscheidet über die Regelung des Staupegels und welche Aspekte werden bei dieser Entscheidung berücksichtigt?

Antwort zu 8:

Die Steuerung der Wasserstände in der Stauhaltung Spandau wurde in einer Regelung zwischen Wasserstraßen- und Schiffsamt Berlin und der SenUVK getroffen, wobei unterschiedliche Belange, z.B. Schifffahrt oder Trinkwassergewinnung, berücksichtigt wurden. Für die Stauhaltung Spandau existiert ein Winterstau (355 cm), ein Übergangsbereich (345 cm) und ein Sommerstau (335 cm). Zielpegel ist der Pegel Berlin-Spandau Schleuse OP (Oberpegel) mit einem Pegelnullpunkt von 27,96 m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull). Die operative Steuerung liegt in der Zuständigkeit des Wasserstraßen- und Schiffsamt Berlin.

Extreme Wetterereignisse können dazu führen, dass die Steuerungsregelung nicht eingehalten werden kann und es zu Überschreitung bzw. Unterschreitung der Zielwasserstände kommt. Am 29./30.06.2017 kam es zu extremen Niederschlägen; beispielsweise wurde an der Wetterwarte Tegel eine Niederschlagsmenge von 196 mm registriert. Dies entspricht einem 100-jährlichen Ereignis. Aufgrund dieser extremen Niederschläge kam es zu einem kurzfristigen Anstieg der Wasserstände auf 344 cm am Pegel Berlin-Spandau Schleuse OP, wobei am 01.07.2017 der Wasserstand wieder auf 337 cm gesenkt wurde und nahezu dem Zielwasserstand entsprach. Eine leichte Überschreitung der Zielwasserstände wurde auch zwischen dem 22.07.2017 und dem 27.07.2017 durch die starken Niederschläge beobachtet. Im Jahr 2017 wurden keine extremen Wasserstände in der Stauhaltung Spandau beobachtet. Die Wasserstände wurden wie üblich gesteuert. Es ist nicht davon auszugehen, dass außergewöhnliche Wasserstände in der Stauhaltung Spandau 2017 einen negativen Einfluss auf die Bewässersysteme im Bereich des Heiligensees hatten.

Berlin, den 12.07.2018

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz